

Promotionsbestimmungen KBM I / TBM I / GSBM I

Es gelten die Promotionsbestimmungen der BM-Verordnung.

Die Aufnahme für Berufsmaturandinnen und Berufsmaturanden während der Lehre in das erste Semester ist definitiv.

Am Ende eines jeden Semesters erhalten die Lernenden ein Zeugnis, welches die Beurteilung der Leistungen in allen besuchten Fächern sowie den Promotionsentscheid mit Rechtsmittelbelehrung enthält.

Die Promotion in das nächste Semester erfolgt, wenn kumulativ:

1. der Durchschnitt der Fachnoten mindestens 4.0 beträgt;
2. höchstens zwei Fachnoten ungenügend sind;
3. die Differenz der ungenügenden Fachnoten zur Note 4.0 gesamthaft den Wert 2.0 nicht übersteigt.

Wer die Promotionsbedingungen nicht erfüllt, kann provisorisch promoviert werden. Dies ist jedoch nur ein Mal während der ganzen Ausbildung möglich.